



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**64. Jahrgang**

**Ansbach, 15. Mai 2019**

**Nr. 5**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltverträglichkeit eines beantragten Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge in Gössenheim, Landkreis Main-Spessart, Unterfranken.....	74
15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) .....	74
16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) .....	75
Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreter.....	76
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Erlangen und Schwabach im Bereich der Kommunalstatistik .....	76
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken; Dritte Änderungssatzung, Beitritt der Gemeinde Heroldsbach, der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, der Stadt Höchstädt an der Aisch, des Marktes Gößweinstein, der Gemeinde Rohrbach, des Marktes Altmannstein und des Marktes Wolnzach ....	77
<b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>	
2. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirkes Mittelfranken vom 1. August 2017, zuletzt geändert mit Satzung vom 27. Dezember 2017 (MFrABl. S. 5), vom 11. April 2019.....	78
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	79



## Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer ehemaligen geschätzten Kollegin

### Frau Resi Mahner

die am 15.04.2019 im Alter von 76 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Ruhestandseintritt mehr als 32 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 17. April 2019

Dr. Engelhardt-Blum  
Ltd. Regierungsdirektorin

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umweltverträglichkeit eines beantragten Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge in Gössenheim, Landkreis Main-Spessart, Unterfranken

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. April 2019 Gz. 25.42-3721

Für Bereiche des Grundstücks Flurnummer 652 der Gemarkung Gössenheim wurde bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - mit Schreiben vom 11.03.2019 die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge gemäß § 6 LuftVG beantragt.

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - hatte zum Vorhaben nach §§ 5, 7 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911 52700-25, eingeholt werden.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 74

### 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

In seiner Sitzung am 23.10.2018 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) die 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) beschlossen.

Gegenstand der 15. Verordnung sind Änderungen im Teilkapitel 5.2 „Bodenschätze“ (Veränderung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Abbau von Gips).

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 - GVBl. S. 470) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13.03.2019 die 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr)

zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Stichwort: Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 24. April 2019

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 74

### **16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)**

In seiner Sitzung am 23.10.2018 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) die 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) beschlossen.

Gegenstand der 16. Verordnung ist die Neuaufnahme der Teilkapitel 7.1.3.1 „Regionale Grünzüge“ und 7.1.3.3 „Trenngrün“ in das Kapitel 7.1 „Natur und Landschaft“. Die Gliederung des bereits verbindlichen Kapitels 7.1 wird redaktionell angepasst.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 - GVBl. S. 470) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13.03.2019 die 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Stichwort: Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 24. April 2019

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 75

**Europawahl am 26. Mai 2019;  
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter sowie  
deren Stellvertreter**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. April 2019, Gz. 10-1361-1/18**

Gemäß § 5 Abs. 1 EuWG, § 3 Abs. 1 EuWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-1) wird hiermit für die Europawahl am 26.05.2019

mit sofortiger Wirkung anstelle von

Frau Ute Schlieker

zum Stadtwahlleiter der Stadt Ansbach

Herr Ltd. Rechtsdirektor  
Holger Nießlein  
Anschrift: Stadt Ansbach  
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1  
91522 Ansbach  
Telefon: 0981 51-204  
Telefax: 0981 51-1204  
E-Mail: [holger.niesslein@ansbach.de](mailto:holger.niesslein@ansbach.de)

ernannt.

Ansbach, 25. April 2019

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 76

**Genehmigung der Zweckvereinbarung über die  
Zusammenarbeit der Städte Erlangen und  
Schwabach im Bereich der Kommunalstatistik**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. April 2019 Gz. 12.2-1443-1-17**

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 23.04.2019, Gz. 12.2-1443-1-17, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Zweckvereinbarung  
über die Zusammenarbeit  
der Städte Erlangen und Schwabach  
im Bereich der Kommunalstatistik**

Die Stadt Erlangen, vertreten durch  
den Oberbürgermeister,  
und  
die Stadt Schwabach, vertreten durch  
den Oberbürgermeister,  
schließen folgende  
**Zweckvereinbarung**  
gem. Art. 7 ff KommZG

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Stadt Schwabach überträgt die Aufgaben der kommunalen Statistik, der Stadtforschung sowie die Durchführung von Umfragen auf die Stadt Erlangen. Dies umfasst alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Umsetzung dieser Vereinbarung notwendige Satzung gemäß Art. 24 Abs. 2 BayStatG zu erlassen. Im Übrigen bleibt das Satzungs- und Ordnungsrecht der beiden Städte unberührt.

**§ 2 Personal**

Die Stadt Erlangen erfüllt die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben durch eigenes Personal.

**§ 3 Kostenverteilung**

(1) Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage einer jährlich zu erstellenden Kosten- und Leistungsrechnung verrechnet. Die Einzelheiten hierzu, insbesondere das Verfahren zur Ermittlung der Kosten, regelt eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung.

(2) Kosten, die dadurch entstehen, dass das Statistische Amt der Stadt Erlangen über § 1 hinaus, sonstige Aufgaben für die Stadt Erlangen wahrnimmt, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen mitwirkt, werden von der Stadt Erlangen getragen und sind bei der Kostenrechnung nach Absatz 1 unberücksichtigt zu lassen.

#### § 4 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und läuft unbefristet. Sie kann von jeder Stadt mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

#### § 5 Schlussbestimmungen

(1) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Städten entstehen, werden die Städte vor einem Beschreiten des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Schlichter anrufen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich ergeben, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält, werden die Städte einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Städte entsprechende Lösung suchen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Schwabach, 8. Dezember 2017

Stadt Schwabach  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

Stadt Erlangen  
Florian Janik  
Oberbürgermeister

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 76

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken; Dritte Änderungssatzung, Beitritt der Gemeinde Heroldsbach, der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, der Stadt Höchststadt an der Aisch, des Marktes Gößweinstein, der Gemeinde Rohrbach, des Marktes Altmannstein und des Marktes Wolnzach**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Mai 2019 Gz. RMF-SG 12-1444-2-53**

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat in seiner Versammlung am 04.04.2019 den Beitritt der Gemeinde Heroldsbach, der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, der Stadt Höchststadt an der Aisch, des Marktes Gößweinstein, der Gemeinde Rohrbach, des Marktes Altmannstein und des Marktes Wolnzach beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 11. April 2019 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung  
zur Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes Informationstechnik Franken  
vom 06.12.2016 (MFrABI S.168),  
zuletzt geändert durch Änderungssatzung  
vom 22.11.2018 (MFrABI S. 179)**

**Vom 15. April 2019**

Der Zweckverband Informationstechnik Franken erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. Seite 555, ber. 1995, Seite 98), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. Seite 145) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 (1)  
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA ER-ERH), der Markt Igensdorf, der Schulverband Igensdorf (Grundschule), die Stadt Altdorf, der Markt Weisendorf, der Markt Neunkirchen am Brand, die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, der Markt Pretzfeld, die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, der Markt Egloffstein, die Stadt Vohburg, der Schulverband Mittelschule Altdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Pfürring, die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, die Gemeinde Heroldsbach, die Stadt Höchststadt an der Aisch, der Markt Gößweinstein, die Gemeinde Rohrbach, der Markt Altmannstein und der Markt Wolnzach.“

2. In § 6 wird nach der Aufzählung „2. der Verbandsvorsitzende“ eingefügt „3. der Rechnungsprüfungsausschuss“

3. § 16a wird nach § 16 neu eingefügt:

„§ 16a  
Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Versammlung durch Beschluss aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Versammlung bestellt. Die Versammlung be-

stellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ein.

- (3) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (4) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu prüfen.
- (5) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.

- (6) Die Verbandsversammlung ist über die wesentlichen Prüfungsergebnisse der überörtlichen Prüfung zu unterrichten.“

#### Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Fürth, 15. April 2019

Zweckverband Informationstechnik Franken  
gez. Wolfgang Rast  
Wolfgang Rast  
1. Bürgermeister Markt Igensdorf  
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 77

## Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

### **2. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 1. August 2017, zuletzt geändert mit Satzung vom 27. Dezember 2017 (MFrABI. S. 5)**

**Vom 11. April 2019**

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 1. August 2014 (MFrABI. S. 114), zuletzt geändert mit Satzung vom 27. Dezember 2017 (MFrABI. S. 5)

#### **§ 1 Änderung des Artikel 1 der Satzung**

(1) § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl vier durch die Zahl fünf ersetzt
- In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird der Halbsatz 2 „das Soziotherapeutische Wohnheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof,“ gestrichen

- In § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt als Satzzeichen durch ein Komma ersetzt
- In § 11 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 eingefügt: „für das Soziotherapeutische Wohnheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 11. April 2019

Armin K r o d e r  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 78

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Zrenner/Grove/Wirrer

#### **Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

151. Aktualisierung, Stand Februar 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

#### **Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

104. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. März 2019, 172,66 €

Art.-Nr. 66386104

JURION Onlineausgabe, 21,34 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

234. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. April 2019, 119,51 €

Art.-Nr. 66190234

JURION Onlineausgabe, 14,77 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

235. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. Mai 2019, 107,66 €

Art.-Nr. 66190235

JURION Onlineausgabe, 13,30 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

#### **Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

165. Aktualisierungslieferung, April 2019, 135,03 €

Art.-Nr. 67077165

JURION Onlineausgabe, 16,69 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Strunz/Geiger

#### **Einheitsaktenplan**

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

Kommentar

48. Aktualisierung, Stand: Januar 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

### Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München

68. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand April 2019, 172,49 €

Art.-Nr. 66353068

JURION Onlineausgabe, 21,31 €

Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wuttig/Thimet

#### **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

75. Aktualisierung, Stand: Februar 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

### Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee), ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg

63. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. April 2019, 265,85 €

Art.-Nr. 66390063

JURION Onlineausgabe, 32,85 €

Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

121. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. April 2019, 237,85 €

Art.-Nr. 66211121

JURION Onlineausgabe, 29,39 €

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

**Beamtenrecht in Bayern**

Kommentar

209. Aktualisierung, Stand Februar 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

**Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar

137. Aktualisierung, Stand Januar 2019,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Dienstrecht für Schulen in Bayern**

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

81. Aktualisierungslieferung, 23. Januar 2019,

126,90 €

Art.-Nr. 66288081

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Kommentar

160. Aktualisierung, Stand: Februar 2019,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

**Bayerische Bauordnung**

Kommentar

131. Aktualisierung, Stand: Februar 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Umweltrecht in Bayern**

Ergänzende Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

182. Aktualisierungslieferung, Mai 2019, 206,72 €

Art.-Nr. 66237182

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 79